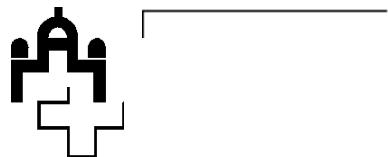


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



## 22.061 s CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 8. April 2024

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat am 8. April 2024 den Entwurf Nr. 6 der Vorlage 22.061 beraten. Mit diesem Entwurf beantragte der Bundesrat dem Parlament einen Verpflichtungskredit für die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt Nichteintreten auf den Bundesbeschluss über die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge 2025–2030.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Imark

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Ausgangslage

Im September 2022 überwies der Bundesrat die Botschaft zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Periode 2025 bis 2030 (22.061) an das Parlament. Neben dem Entwurf 1 zur Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes unterbreitete er fünf Verpflichtungskredite. Der Gesetzesentwurf (Nr. 1) sowie vier Verpflichtungskredite (Nr. 2 bis 5) wurden in der Frühjahrssession 2024 vom Parlament verabschiedet.

Offen ist nun noch der Entwurf Nr. 6: der Bundesbeschluss über die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge 2025–2030. Mit diesem Verpflichtungskredit in der Höhe von 180 Millionen Franken hatte der Bundesrat beantragt, während sechs Jahren Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen mit bis zu 30 Millionen Franken pro Jahr zu fördern – gemäss dem in Entwurf 1 vorgeschlagenen Artikel 41b CO<sub>2</sub>-Gesetz.

Der Ständerat beschloss am 28. September 2023 Nichteintreten auf den Entwurf Nr. 6, nachdem er in Entwurf 1 den Artikel 41b CO<sub>2</sub>-Gesetz mit 25 zu 10 Stimmen mit 3 Enthaltungen gestrichen hatte.

Anschliessend beantragte die UREK-N ihrem Rat am 6. November 2023, den Artikel 41b CO<sub>2</sub>-Gesetz in Entwurf 1 gemäss Bundesrat zu beschliessen. Sie entschied, den damit verbundenen Verpflichtungskredit (Bundesbeschluss Nr. 6) dem Rat erst dann zu unterbreiten, wenn die materielle Differenzbereinigung zum Artikel 41b abgeschlossen sein würde. Dieser Artikel war bis zuletzt Gegenstand der Differenzbereinigung. Schliesslich nahmen die Räte am 14. März 2024 den Antrag der Einigungskonferenz an, Artikel 41b aus der Vorlage zu streichen. Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz wurde am 15. März 2024 also ohne Förderbestimmung für Ladeinfrastrukturen verabschiedet.

## 2 Erwägungen der Kommission

Aus Sicht der Kommission ist eine logische Konsequenz der definitiven Ablehnung von Artikel 41b CO<sub>2</sub>-Gesetz in Entwurf 1, nun Nichteintreten auf den damit verknüpften Verpflichtungskredit (Bundesbeschluss Nr. 6) zu beantragen.